

Mietbedingungen für Scooser

- 1) Die vorliegenden Mietbedingungen finden Anwendungen auf die Vermietung von Scoosern. Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrages. Die Scooser haben ein Jahreskennzeichen und entsprechen der StVZO. Die Scooser haben eine Straßenzulassung, das Fahren auf Geh- und Radwegen ist nicht gestattet (außer es ist auf den Wegen ausgewiesen). Es besteht Helmpflicht (Mofa-/Motorradhelm). Die Reichweite beträgt bis zu 45 km.
- 2) Für die Vermietung ist ein gültiger Personalausweis zwingend erforderlich. Die Personalausweisnummer muss in den Vertrag aufgenommen werden. **Der Vertragspartner muss mindestens 18 Jahre alt sein. Personen unter 18 Jahren werden die Scooser nicht ausgehändigt. Mindestens eine Mofa Prüfbescheinigung ist erforderlich.** Die Scooser sind für ein Gesamtgewicht bis zu **110 kg** zugelassen. Bei Überlassung der Mietobjekte an Dritte haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch Dritte und für das Verhalten des Dritten wie für eigenes Handeln.
- 3) Mietverträge sind nur auf dem Originalformular der Stadt Olfen gültig. Für ungültige Mietverträge besteht kein Versicherungsschutz!
- 4) Mietpreise und Tagesmietzeiten sind durch Aushang bekannt gemacht. Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich. Mietverhältnisse mit längerer Mietdauer werden individuell vereinbart. (Maximale Mietdauer: 7 Tage). Die Miete für die Scooser ist für die vereinbarte Mietdauer komplett im Voraus zu entrichten. Bei spontaner Ausleihe ist die Miete vor Ort vor Fahrtantritt zu entrichten.
- 5) Bei jeglicher Überschreitung der vereinbarten Mietdauer wird nochmals ein voller Tagesmietpreis berechnet.
- 6) Bei vorzeitiger Rückgabe der Scooser wird eine anteilige Mietgebühr nicht zurückerstattet. Eine Ausnahme gilt im Schadensfall: Sollte ein Scooser aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr funktionstüchtig sein, so wird dem Mieter die Ausleihgebühr in gesamter Höhe zurückerstattet.
- 7) Der Mieter hat sich vor Übernahme der Mietobjekte vom einwandfreien Zustand der Mietobjekte (insbesondere bzgl. der Verkehrssicherheit und Funktionsfähigkeit) zu überzeugen und dies schriftlich zu bestätigen. Bereits vorhandene kleine Mängel sind schriftlich im Mietvertrag zu vermerken.
- 8) Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift zudem, dass er von dem Vermieter ordnungsgemäß in die Nutzung der Scooser eingewiesen worden ist. Sollten bezüglich der Benutzung der Mietobjekte noch Unklarheiten bestehen, so ist der Mieter verpflichtet, diese vor Nutzungsbeginn durch Nachfrage beim Vermieter auszuräumen. Der Mieter hat die Scooser sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- 9) Die Scooser sind immer ordnungsgemäß an fest installierten Gegenständen anzuschließen.
- 10) Eingriffe in die Technik der Scooser sind untersagt. Reparaturen unterwegs sind nur nach Absprache mit dem Vermieter zulässig.
- 11) Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die sich aus der Nutzung des Mietobjekts ergibt. Der Mieter benutzt die Mietobjekte auf eigene Gefahr und kann gegenüber dem Vermieter keinerlei Haftungsansprüche geltend machen. Etwaige Unfälle sind gegenüber der Polizei und dem Vermieter auf jeden Fall anzugeben. Ein Pannenservice ist seitens des Vermieters nicht eingerichtet.
- 12) Für Schäden, die durch Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz mit den Mietobjekten verursacht werden, haftet der Mieter.
- 13) Für Schäden, die durch Diebstahl, Raub, Beschädigung der Mietobjekte durch Dritte, infolge von Unfällen oder höherer Gewalt entstehen, haftet der Mieter. Eine **Kaution von 50 €** in bar ist vor der Ausleihe zu hinterlegen.
- 14) Für Beschädigungen der Mietobjekte oder von Teilen desselben hat der Mieter Schadensersatz nach vorhergehender Kostenermittlung in bar oder gegen Rechnung zu erbringen. Bei Totalschaden oder Verlust (auch Diebstahl, Raub) schuldet der Mieter den Wiederbeschaffungswert der Scooser. Werden die Mietobjekte in einem Zustand (starke Verschmutzung o. ä.) zurückgegeben, der eine Weitervermietung unzumutbar macht, ist der Vermieter berechtigt, unverzüglich Kostenersatz für Aufwendungen (Reinigung (pauschal 25,00€) o. ä.) zu verlangen, die erforderlich werden, um die Weitervermietung zu gewährleisten. In beiden Fällen ist ein Schadensnachweis zu führen.
- 15) Schadensersatzansprüche kann der Mieter unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen schriftlich bei der Stadt Olfen geltend machen.
- 16) Der Mieter hat die Mietobjekte unter allen Umständen am Tourismus- und Bürgerbüro zurückzugeben. Entstandene Schäden während der Mietzeit sind dem Vermieter ungefragt anzugeben. Die Rückgabe der Scooser muss vom Vermieter quittiert werden. **Bitte bringen Sie den E-Scooter mit vollgeladenem Akku zurück.**
- 17) Der Mieter verpflichtet sich, den Scooser spätestens am darauf folgenden Tag zu folgenden Zeiten zurückzubringen: Mo-Fr.: 8:30 Uhr und Sa-So.: 10:00 Uhr.
- 18) Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit der Scooser. Sofern ein Mietobjekt am Ausleihtag unerwarteter Weise nicht zur Verfügung steht, werden dem Mieter die bisher angefallenen Kosten erstattet.
- 19) Wird das Mietobjekt durch den Mieter entwendet wird ein Strafverfahren wegen Diebstahl eingeleitet.